Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshunde-Verband e.V.
Landesgruppe Baden e.V.

SATZUNG

§1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshunde-Verband (IRJGV) Landesgruppe Baden e.V..
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts/Registergerichts Mannheim unter der Reg.-Nr.: 704236 eingetragen
3. Der Vereinssitz ist in Ottersweier.
4. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist eine regionale Untergliederung des Dachverbandes „Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshunde Verband (IRJGV) e.V.“ mit Sitz in Roßbach. Seine Leistungen erfolgen nach den Regelungen des Dachverbandes und der Geschäftsordnung für alle Landesgruppen und Gruppen.

§2
Vereinszweck/ Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Hundezucht und des Hundesports.
 Der Satzungszweck sowie die Förderung der Allgemeinheit werden verwirklicht insbesondere durch:

a) Förderung der Rassehundezucht im Einklang mit dem Tierschutzgesetz
b) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung und sportliche Ausbildung aller Hunde, insbesondere von Begleithunden auf Breitenbasis
c) Mitarbeit bei gesetzlichen Regelungen für Hundehaltung
d) Förderung des Hundesports
e) Förderung des Tierschutzgedankens in diesem Zusammenhang
f) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen „Hunde“-Fragen, in sportlicher Hinsicht, bezüglich Haltung und Behandlung.
g) Überlassung von Informationen zu Haltung, Erziehung und Ausbildung
h) Förderung der Beziehung Mensch/Hund einschließlich der Jugendarbeit
i) Durchführung von Tagungen mit Wissenschaft, Tiermedizin, Kynologen zur Information von Mitgliedern und zur Ausbildung von freiwilligen ehrenamtlichen Mitarbeitern
j) Bestellung von Zuchtwarten, Übungs- und Prüfungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aus Einnahmen und Spenden werden ausnahmslos Leistungen für den Vereinszweck finanziert. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionsinhaber sind Mitglied im Dachverband, ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen. Die Spesensätze werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, der der Dachverband sich gibt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist jedem Hundefreund oder Hundehalter möglich (unabhängig ob Halter eines Rassehundes oder rasselosen Hundes). Die Mitgliedschaft in Landesgruppe/Gruppe und Dachverband, der hierüber letztlich befindet, besteht kumulativ.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung des Vorstandes im Dachverband. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann durch diesen Vorstand aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod
b) Austritt
 Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Dachverbandes, bis spätestens 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
c) Ausschluss
 Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundezucht und des Hundesports sowie bei Verstoß gegen den Vereinszweck, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder des Dachverbands. Der Ausschluss kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen und muss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen.
 Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des Dachverbands. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang des Ausschlussbescheides, schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung des Dachverbandes einlegen.
 Der Widerspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung.

3. Der Verein erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge

§4
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§5
Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§7
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung über die verbandseigene Zeitschrift „Hunde-Journal“ einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn

a) Die Vorstandschaft dies beschließt oder
b) Mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter, der Mitglied des Vorstandes sein soll.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes
b) Bericht des Kassiers
c) Bericht des Kassenprüfers
d) Entlastung der Vorstandschaft
e) Neuwahlen
f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist sie schriftlich und geheim vorzunehmen.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann jedoch nur in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

$8
Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:
1. Vorsitzende(n)
2. Vorsitzende(n)
Stellvertreter:innen
Schriftführer:in
Kassenführer:in
Eine Ausweitung des Vorstandes durch Ernennung von Beiräten für bestimmte Aufgaben ist möglich; diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Diese sind jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Vorstandschaft ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbstständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für die Amtsdauer der Ausgeschiedenen zu ergänzen.

Bei Ausscheiden des gesamten Vorstandes nimmt ein vom Dachverband kommissarisch eingesetzter Vorstand gewählt ist.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche und geheime Wahl fordert.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die intern gilt. Darin muss enthalten sein, bis zu welchem Geldwert der Vorstand Vereinsangelegenheiten selbstständig erledigen kann. Zu diesem Punkt ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§9
Protokoll

Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

$10
Kassenprüfer:in

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer:in.

§11
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Dachverbandes. Sie ist vor Eintragung in das Vereinsregister dem Dachverband schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Eine Kopie dieser Genehmigung ist dem Antrag auf Satzungsänderung beizufügen.

§12
Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb.

$13
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DGVO
3. In den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks übernimmt der Dachverband, der Int. Rasse-Jagd-Gebrauchshunde-Verband e.V., 94439 Roßbach, Am Luderbach 5, die materiellen und finanziellen Mittel, um diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung der Hundezucht, des Hundesport und/oder des Tierschutzes zu verwenden.
 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§15
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung (bei Änderung durch Genehmigung der Änderung), durch Versammlungsbeschluss und Eintragung in das Registergericht in Kraft.